

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Datum	4. März 2015
Kontaktperson	Michele Vono
Direktwahl	061 206 66 29
E-Mail	m.vono@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zum Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Dezember 2014 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachstehend finden Sie die Haltung der Kantonalbanken zur Vernehmlassungsvorlage.

Ausgangslage

Die Forderung nach einem Systemwechsel bei der Verrechnungssteuer ist bekanntlich nicht neu. Bereits im Jahr 2011 hatte der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) (Belebung des schweizerischen Kapitalmarkts, 11.047 – Geschäft des Bundesrates) unterbreitet. Das Parlament folgte dem Vorschlag des Bundesrates nicht und beschloss stattdessen, Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht von Banken, die an das Eigenkapital anrechenbar sind, zeitlich befristet von der Verrechnungssteuerpflicht zu befreien. Schon damals wurde während der parlamentarischen Debatte der Antrag eingereicht, dass hinsichtlich der inhaltlichen und zeitlichen Aspekte verschiedener Steuerdossiers des Finanzplatzes eine Gesamtschau vorzunehmen sei. Diese Haltung wurde seinerzeit vom VSKB explizit unterstützt. Der Bundesrat erteilte dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) in der Folge den Auftrag, in einer Arbeitsgruppe die steuerlichen Voraussetzungen zur weiteren Stärkung der Rahmenbedingungen für den Schweizer Kapitalmarkt zu untersuchen. Eine effektive Gesamtschau liegt jedoch weiterhin nicht vor.

Haltung der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken lehnen eine vorgezogene Reform der Verrechnungssteuer ab. Es besteht kein dringender Handlungsbedarf, der ein isoliertes Vorgehen bei der Verrechnungssteuer rechtfertigen würde. Es liegen derzeit verschiedene gewichtige Steuervorhaben auf dem Tisch, die in der Öffentlichkeit diskutiert werden oder sich im Entscheidungsprozess befinden. Insbesondere zu nennen sind: die Einführung des Automatischen Informationsaustauschs (AIA), Artikel 11 zur Steuerkonformität gemäss Vorentwurf zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG), die Verschärfung des Steuerstrafrechts (Vernehmlassung dazu ist auch für 2015 in Aussicht gestellt), die Einführung steuerlicher Meldepflichten im Inland, die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre», die Motion 14.3511 der Sozialdemokratischen Fraktion «Automatischer Informationsaustausch – Gleichbehandlung der Steuerbehörden im In- und Ausland». Es ist zwingend zu verhindern, dass in einem Bereich (z.B. bei der Verrechnungssteuer) isoliert Regelungen erlassen werden, die morgen durch Entscheide in anderen Bereichen in Frage gestellt, anpassungsbedürftig oder hinfällig werden. Es bedarf daher einer integralen Gesamtschau aller Initiativen und verfolgten Ziele im Steuerbereich sowie eines darauf aufbauenden, konsistenten, vorausschauenden Grundsatzentscheids. Ohne Gesamtschau entsteht ein unabgestimmtes Flickwerk, das unnötig hohe Kosten verursacht, unverhältnismässig Ressourcen bindet, den Finanzsektor schwächt, die Kundenbetreuung beeinträchtigt, das effiziente und effektive Erreichen des jeweils verfolgten Ziels gefährdet und für alle Banken letztlich erhebliche Rechts- und Compliance-Risiken mit sich bringt. Letztgenannter Punkt fällt für kleine und mittlere Banken überdurchschnittlich ins Gewicht.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Systemwechsel bei der Verrechnungssteuer bringt für die überwiegende Mehrzahl der Schweizer Banken keine Vorteile, jedoch erhebliche Zusatzbelastungen und Risiken. Vor allem für die vielen kleinen und mittleren Banken (ohne Emissionsgeschäft) schafft der Systemwechsel keinen Nutzen, verursacht aber einen deutlichen Mehraufwand. Wenn die Banken zu Zahlstellen und damit zu Steuersubjekten werden, müssen sie einerseits bei jeder Anlage resp. jedem/jeder Anleger/Anlegerin detaillierte Abklärungen vornehmen, ob die Verrechnungssteuer geschuldet ist oder nicht (resp. ob eine Meldung gewünscht ist und genügt). Andererseits müssen sie bei jeder Ausschüttung die wirtschaftlich berechnete Person ermitteln (Art. 38a der Vernehmlassungsvorlage). Besonders erschwerend kommt hinzu, dass je nach Steuerobjekt entweder das Schuldner- oder das Zahlstellenprinzip gelten soll, womit die Banken gezwungen wären, gleichzeitig zwei Systeme zu betreiben. Dies würde für die Banken in erheblichem Ausmass Aufwand, Kosten und Abgrenzungsprobleme hervorrufen. Gesamtwirtschaftlich bringt diese Zweiteilung keine erkennbaren Vorteile, welche ein dermassen komplexes Verfahren rechtfertigen würde. Ein freiwilliges Wahlrecht für inländische Bankkunden zwischen Verrechnungssteuer und Meldeverfahren (ohne Verrechnungssteuer-Abzug), wie dies in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen ist, würde diese Problematik zusätzlich verschärfen.

Nebst dem geschilderten Mehraufwand und den entsprechenden Zusatzkosten ist der Systemwechsel mit erheblichen Abwicklungsrisiken (operationelle Risiken, Rechts- und Compliance-Risiken, Reputationsrisiken etc.) verbunden. Dabei überbindet die Vernehmlassungsvorlage den Zahlstellen bzw. den Banken unabschätzbare Haftungsrisiken: unter anderem weil die Umgehungspraxis und -rechtsprechung zur bestehenden Schuldnersteuer, die Bestimmungen über die Nachbelastungsmöglichkeiten und den Verzugszins sowie die Strafbestimmungen mit Bestrafung bei blosser Fahrlässigkeit eins-zu-eins auf das Zahlstellenprinzip übergehen.

Stellungnahme der Kantonalbanken zum Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer

Wichtig und dringlich ist aus Sicht der Kantonalbanken einzig die Befreiung von Anleihen mit Eigenmittelbezug von der Verrechnungssteuer (z.B. Pflichtwandelanleihen, Anleihen mit Forderungsverzicht und Bail-in-Bonds). Dazu braucht es aber keinen komplizierten und teuren Systemwechsel bei der Verrechnungssteuer. Eine (dauerhafte) Befreiung solcher Anleihen kann über eine entsprechende Anpassung des bestehenden Verrechnungssteuergesetzes erreicht werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unseres Anliegens und danken Ihnen für Ihre Bemühungen. Gerne stehen wir Ihnen bei Bedarf für eine mündliche Erläuterung unserer schriftlichen Ausführungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Thomas Hodel
Vizedirektor